

**.BK**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
BUNDESKRIMINALAMT

**Büro 3.4**

---

**Geldwäschemeldestelle**

# **Jahresbericht**

# **2005**

---

Wien 2006

# Vorwort

Erstmals wurde für das Jahr 2004 dem internationalen Standard entsprechend ein Jahresbericht erstellt. Dieser Bericht findet sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)

Die Veröffentlichung des Jahresberichts wurde von den Homepagebesuchern und den beteiligten Institutionen insbesondere von den Banken, der Finanzmarktaufsicht und vom Bundesministerium für Finanzen positiv aufgenommen.

Hier wurde erstmals sowohl eine schriftliche als auch grafische Darstellung über die Situation der Geldwäsche in Österreich dargestellt.

## 1. Einleitung

Die „Austrian Financial Intelligence Unit“ (FIU) ist als Referat im Büro 3.4 (Büro für Wirtschafts- und Finanzermittlungen) im Bundeskriminalamt tätig. Sie führt eine eigenständige Aktenverwaltung und verfügt über ein eigenständiges Kommunikationssystem mit den meldepflichtigen Berufsgruppen und ausländischen FIU's.

Die A-FIU ist Mitglied der Egmont Gruppe ([www.egmont.group.org](http://www.egmont.group.org)) und erbringt Beiträge für

- FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering),
- UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime),
- Interpol,
- Europol,
- Europarat und
- Europäische Union.

Das Personal der A-FIU besteht aus dem Leiter, neun Exekutivbeamten und einer Sekretärin. Die Ermittlungsbeamten verfügen neben einer profunden wirtschaftlichen Ausbildung noch über praktische Erfahrungen im Bereich der internationalen Polizeikooperation.

Der Leiter der A-FIU ist zur Zeit Österreichs einzig allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Geldwäsche und zusätzlich Gastvortragender an der Wirtschaftsuniversität Wien zum Themenschwerpunkt „Geldwäsche“.

## 2. Entwicklung der Geldwäschebekämpfung in Österreich

In Österreich gibt es kein eigenes Geldwäschegesetz, daher werden die Meldepflichten in den Materiengesetzen geregelt, wie

- Bankwesengesetz,
- Börsegesetz,
- Gewerbeordnung,
- Glücksspielgesetz,
- Rechtsanwaltsordnung,
- Notariatsordnung,
- Versicherungsgesetz,
- Wertpapieraufsichtsgesetz,
- Wirtschaftstreuhänderberufs-Ausübungsrichtlinie und

- Zollrechts-Durchführungsgesetz.

Als Serviceleistung der A-FIU wurde unter anderem ein Meldeformular zur Erstattung von Verdachtsmeldungen entworfen. Das Formular kann über die Homepage des Bundesministeriums für Inneres [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at) aufgerufen werden.

Die Erreichbarkeit der A-FIU ist wochentags von 8.00 bis 18.00 Uhr gewährleistet. Außerhalb dieser Zeiten werden diese Agenden durch den „Single Point of Contact“ (SPOC) des Bundeskriminalamts wahrgenommen.

Die Europäische Union veröffentlichte am 26. Oktober 2005 in ihrem Amtsblatt die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, welche die Mitgliedstaaten bis spätestens 15. Dezember 2007 zu ratifizieren haben.

In dieser Richtlinie wurde die Meldepflicht unter anderem auf „Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen“, „Dienstleister für Trusts und Gesellschaften“ ausgedehnt.

Die Sorgfaltspflichten umfassen künftig auch die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers. Die Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers hat vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung oder der Abwicklung der Transaktion zu erfolgen.

Die verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden betreffen erstmalig politisch exponierte Personen (PEP`s).

### **3. Zentralstelle für Verdachtsmeldungen und Anfragen im Zusammenhang mit Geldwäscherei und/oder Terrorismusfinanzierung**

Die A-FIU ist in Österreich die einzige Ansprechstelle für die meldepflichtigen Berufsgruppen und übt für ihren Bereich Zentralstellenfunktion aus.

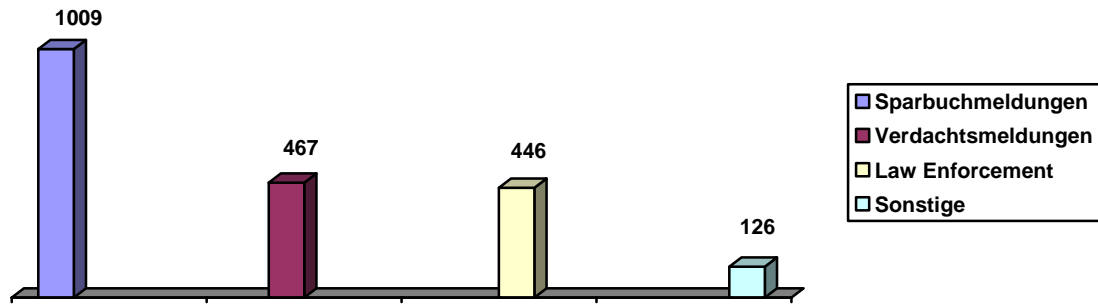
#### **3.1 Aufgaben und Schwerpunkte der A-FIU**

Im Beobachtungszeitraum 2005 wurden bei der A-FIU insgesamt 2.048 Akteneingänge verzeichnet.

Die meldepflichtigen Berufsgruppen erstatteten im Jahre 2005 insgesamt 1.476 Meldungen. Der Hauptteil der Meldungen erfolgte von den Kredit- und Finanzinstituten.

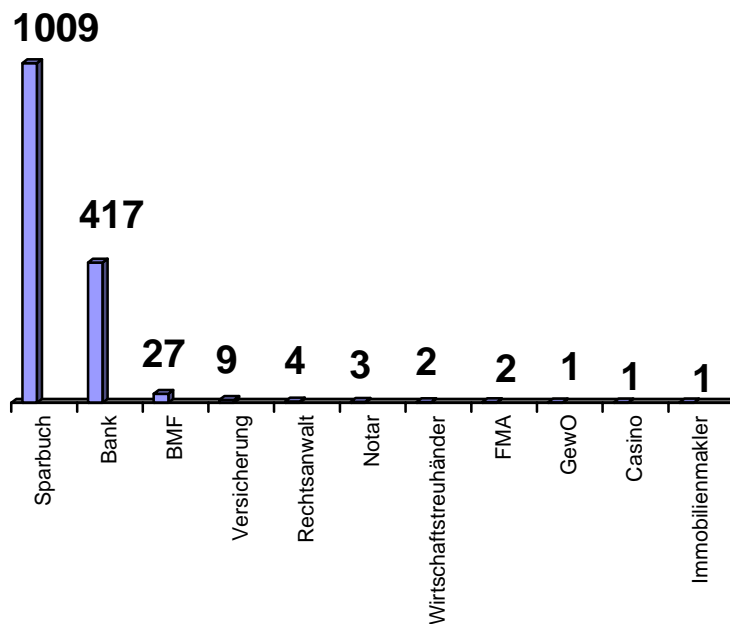
Die Bestimmungen des § 41 Abs. 1a Bankwesengesetz (Meldungen zu anonymen Sparkonten) traten am 1. Juli 2002 in Kraft.

Die Kreditinstitute übermittelten im Berichtsjahr 1.426 Meldungen – knapp 25 Prozent des Aktenanfalls – an die A-FIU. In 1.009 Meldungen wurden insgesamt 1.673 Sparbücher gemeldet.



### 3.1.1 Verdachtsmeldungen (467)

Von den Kredit- und Finanzinstituten wurden 417 Verdachtsmeldungen und vom Bundesministerium für Finanzen 27 Verdachtsmeldungen erstattet. Zusätzlich übermittelten Versicherungsgesellschaften 9 Verdachtsmeldungen und die Finanzmarktaufsicht 2 Verdachtsmeldungen. Weiters sandten 3 Notare, 4 Rechtsanwälte, 2 Wirtschaftstreuhänder, ein Gewerbetreibender, ein Immobilienmakler und das Casino je eine Verdachtsmeldung.

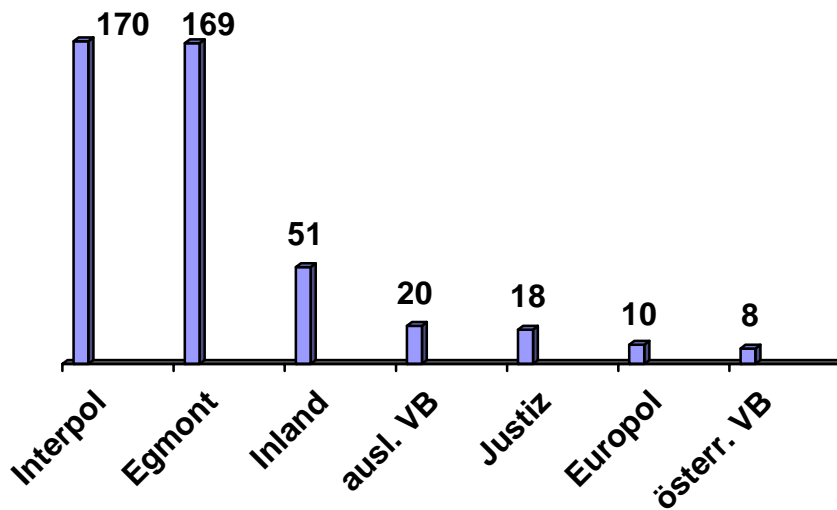


### 3.1.2 Law Enforcement (446)

In 377 Fällen erfolgten Ermittlungen über Anfragen von

- Interpol,
- Europol,
- Egmont und
- Verbindungsbeamten.

Zusätzlich führten Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden und Berichterstattungen von inländischen Sicherheitsdienststellen zur Aufnahme von Geldwäscheermittlungen.



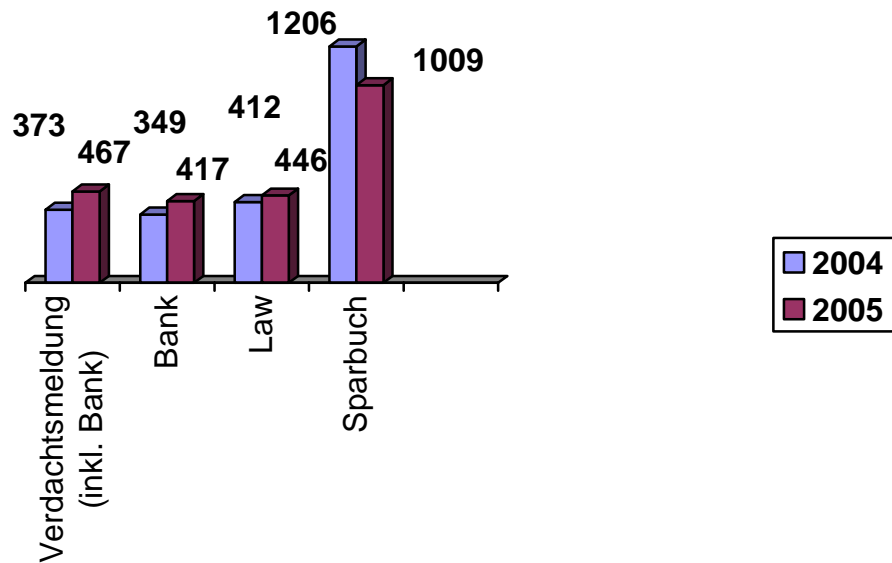
### 3.2 Gegenüberstellung mit dem Vorjahr

Die Gegenüberstellung mit dem Vorjahr zeigt einen nahezu gleich bleibenden Aktenanfall.

Die Anzahl der erstatteten Verdachtsmeldungen stieg um rund 25 Prozent, und zwar von 373 Verdachtsmeldungen auf 467. Die Zunahme im Law-Enforcement-Bereich betrug rund 8 Prozent.

Die Bearbeitung der Meldungen und der Law-Enforcement-Anfragen können mit einem allgemeinen Akt nicht verglichen werden, sondern sind extrem zeitaufwendig und arbeitsintensiv.

Der Anstieg der Verdachtsmeldungen ist aus ha. Sicht einerseits auf die von der der A-FIU durchgeführten Sensibilisierungsveranstaltungen und andererseits auf das Meldeverhalten der meldepflichtigen Berufsgruppen rückführbar.

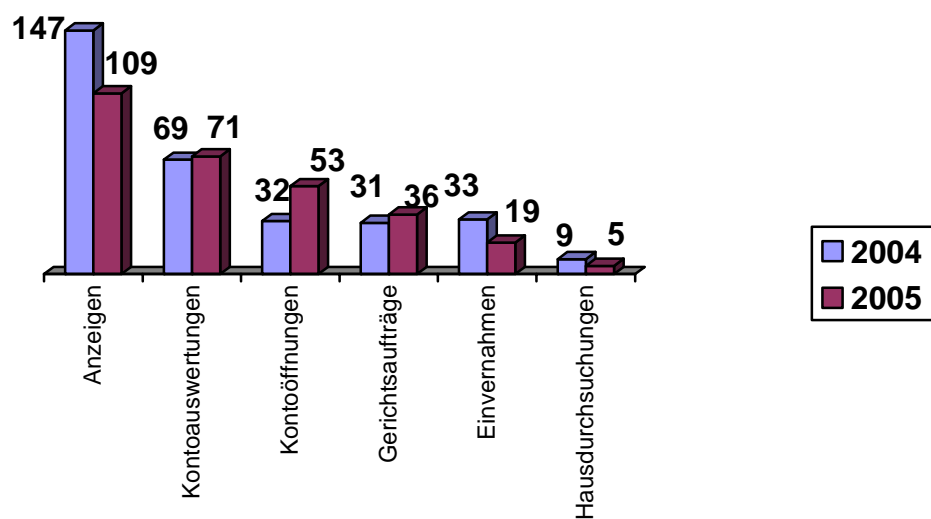


### 3.3 Ermittlungen

Von der A-FIU wurden im Jahr 2005 in 109 Fällen Straf- bzw. Nachtragsanzeigen an die zuständigen Staatsanwaltschaften erstattet. Die angezeigten Sachverhalte betrafen überwiegend Fälle der Geldwäscherei und des Betrugs.

Österreichweit wurden im Beobachtungszeitraum 70 Strafanzeigen wegen Verdachts der Geldwäscherei erstattet.

Von den Justizbehörden ergingen zusätzlich 36 Gerichtsaufträge und 53 Kontoöffnungsbeschlüsse, was zu 71 Kontoauswertungen, 19 Einvernahmen und 5 Hausdurchsuchungen führten.

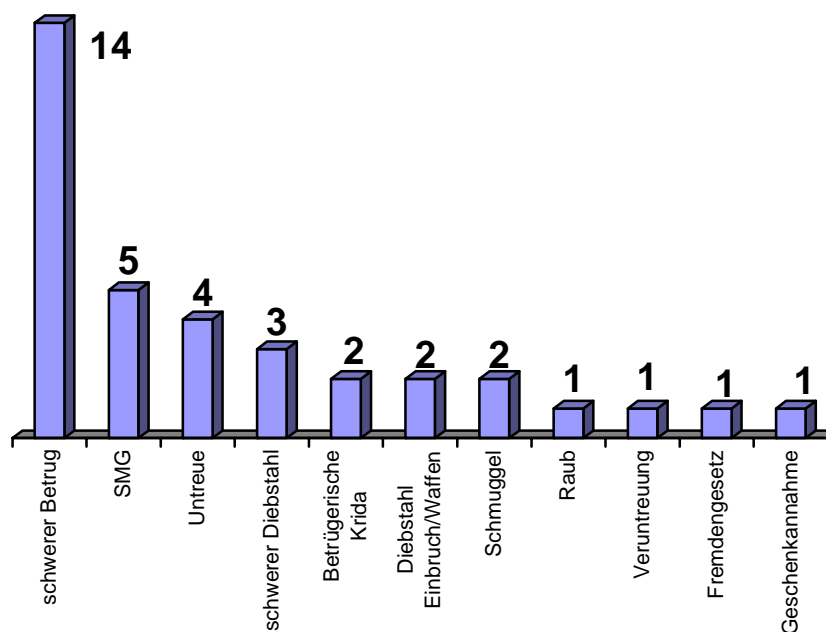


Die meldepflichtigen Berufsgruppen erstatteten 20 Meldungen mit einem Bezug zur Terrorismusfinanzierung. Die Bearbeitung dieser Meldungen erfolgte auf Grundlage des bestehenden Memorandum of Understanding (MOU) vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT). Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 hat die A-FIU mit der Vorgängerin des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (EBT – Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus) eine Task Force zum Zweck der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung eingerichtet. Die Aufgaben dieser Task Force sind in das erwähnte MOU eingeflossen.

### 3.4 Vortaten

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 165 Strafgesetzbuches bedarf die Geldwäsche relevanter strafbarer Vortaten. Von der A-FIU konnten die nachfolgend aufgelisteten Vortaten – begangen sowohl im In- als auch Ausland – als Basis für die Geldwäschereermittlungen festgestellt werden:

Schwerer Betrug	14
Suchtmittelgesetz	5
Untreue	4
Schwerer Diebstahl	3
Betrügerische Krida	2
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen	2
Schmuggel	2
Raub	1
Veruntreuung	1
Fremdengesetz (qualifizierte Schlepperei)	1
Geschenkkannahme	1



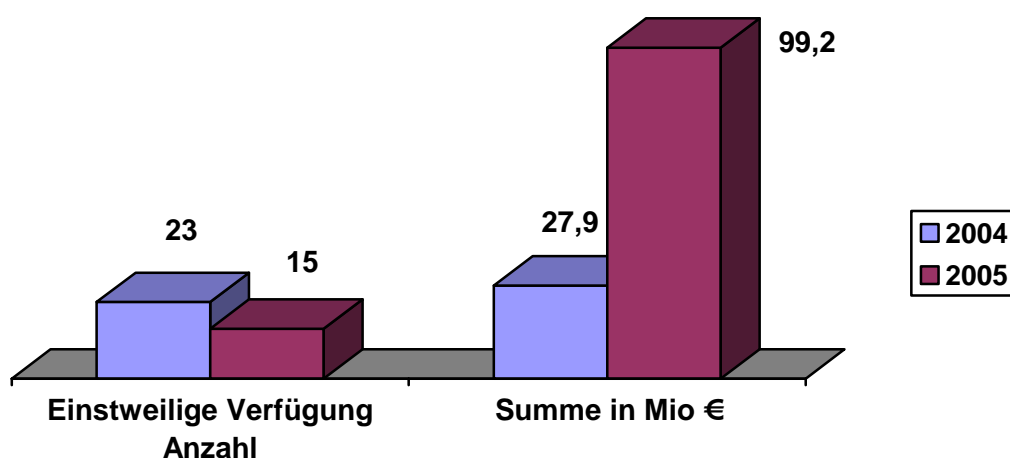
### 3.5 Tätigkeiten der A-FIU

Im Jahr 2005 erfolgten vier Observations – über Antrag der A-FIU für eigene Ermittlungsakte.

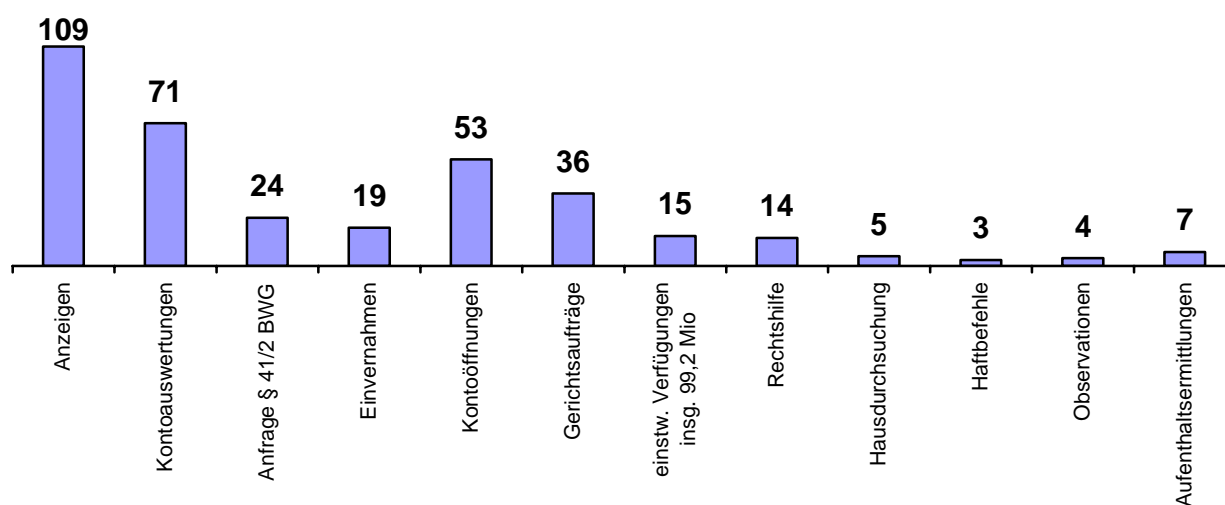
In Ermittlungssachen der A-FIU stellten die österreichischen Gerichte insgesamt 3 Haftbefehle, 7 Aufenthaltsermittlungen sowie 5 Hausdurchsuchungsbefehle aus.

Über Anregung der A-FIU wurden von den Gerichten 15 einstweilige Verfügungen über einen Gesamtbetrag von 99.265.758 Euro erlassen.

Von der A-FIU selbst wurden in drei Fällen Anordnungen nach dem BWG (Aufschieben von bevorstehenden Transaktionen) im Gesamtausmaß von 10.880.000 Euro getroffen.



Die endgültige Entscheidung über die gesicherten Kontoguthaben obliegt den Justizbehörden.



Erkenntnisse aus

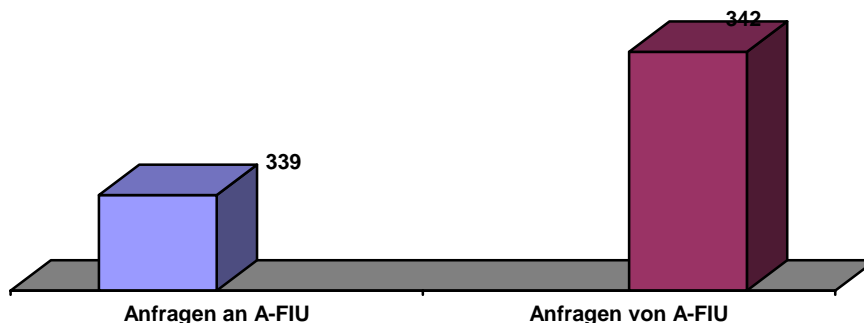
- Observationen,
- Hausdurchsuchungen,



- Einvernahmen,
  - Telefonrufdatenrückfassungen und Telefonüberwachungen
- stellen einen wichtigen Bestandteil bei der Abklärung von Sachverhalten dar und ermöglichen einen Qualitätssprung bei der Gestaltung von Schulungsinhalten für die meldepflichtige Berufsgruppen.

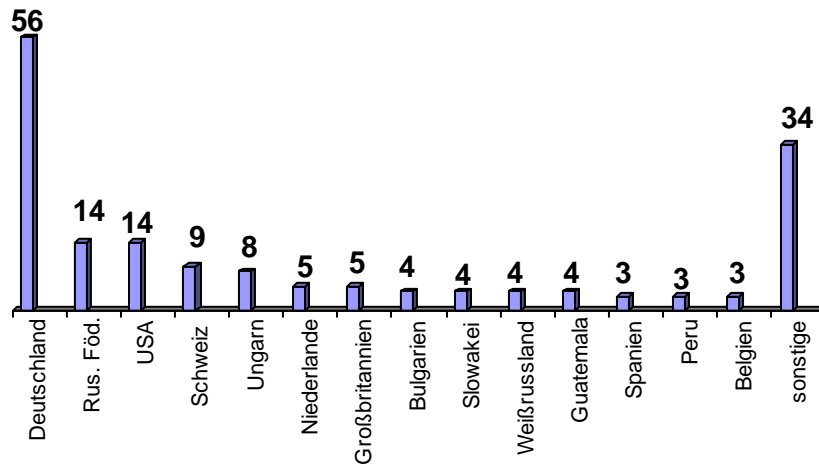
### 3.5.1 Interpol-Egmont-Aktivitäten

Die A-FIU behandelte im Beobachtungszeitraum insgesamt 681 Aktenvorgänge (Interpol, Egmont, Europol und Sustrans) mit einem eindeutigen Bezug zu Geldwäscherei. In 339 Fällen (Interpol und Egmont) erfolgten Anfragen an die A-FIU. Die A-FIU stellte in 342 Fällen (Interpol, Egmont und Sustrans) Anfragen.

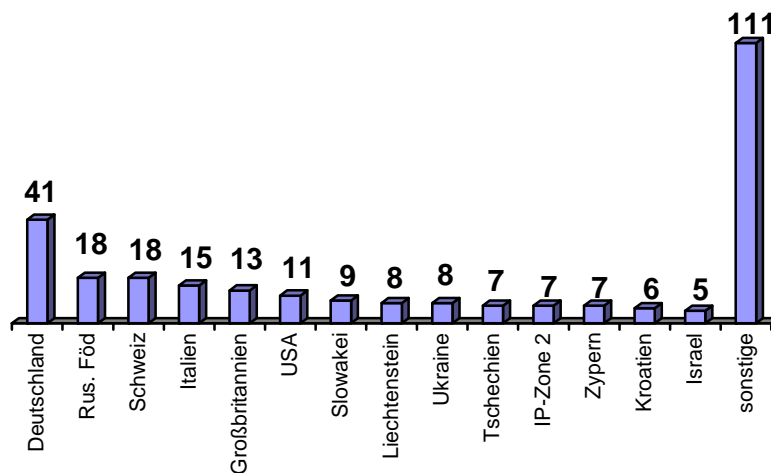


#### 3.5.1.1 Interpol-Aktivitäten

Aus Interpol-Aktivitäten resultierten 454 Aktenvorgänge. Die A-FIU wurde in 170 Fällen angeschrieben. Die meisten Ersuchen erfolgten beispielsweise von Deutschland (56 Ersuchen), Russische Föderation (14 Ersuchen), USA (14 Ersuchen), Schweiz (9 Ersuchen), Ungarn (8 Ersuchen), Niederlande (5 Ersuchen), UK (5 Ersuchen), Bulgarien (4 Ersuchen), Slowakei (4 Ersuchen), Weißrussland (4 Ersuchen), Guatemala (4 Ersuchen), Spanien (3 Ersuchen), Peru (3 Ersuchen), Belgien (3 Ersuchen) und weitere NCB`s.



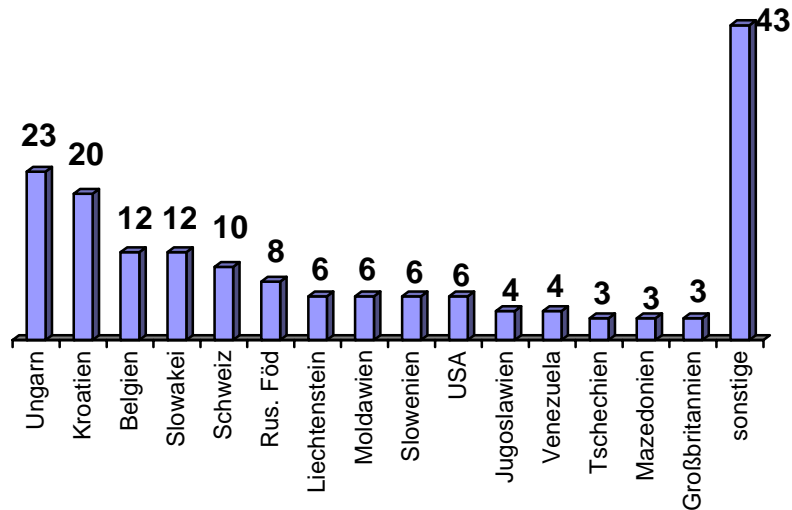
Die A-FIU kontaktierte als Interpoldienststelle in 284 Fällen andere NCB's. Die meisten Ersuchen ergingen an Deutschland (41), Russische Föderation (18), Schweiz (18), Italien (15), UK (13), USA (11), Slowakei (9), Liechtenstein (8), Ukraine (8), Tschechische Republik (7), Interpol-Zone 2 (7), Zypern (7), Kroatien (6), Israel (5) und weitere Mitgliedstaaten.



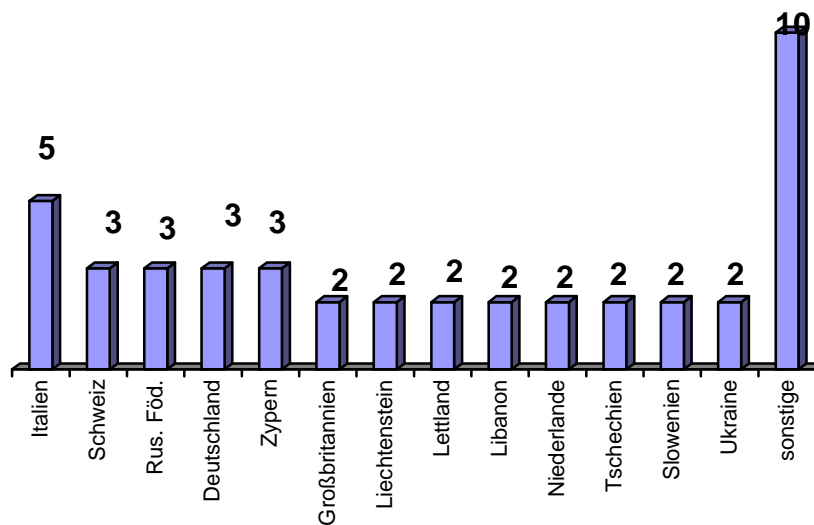
### 3.5.1.2 Egmont-Aktivitäten

Die A-FIU behandelte im Beobachtungszeitraum 212 Aktenvorgänge von anderen FIU's, wobei in 169 Fällen um Auskunft ersucht und in 43 Fällen Anfragen gestellt worden sind.

Die meisten Ersuchen erfolgten beispielsweise von Ungarn (23 Anfragen), Kroatien (20), Belgien (12), Slowakei (12), Schweiz (10), Russische Föderation (8), Liechtenstein (6), Moldawien (6), Slowenien (6), USA (6), Jugoslawien (4), Venezuela (4), Tschechische Republik (3), Mazedonien (3) und UK (3).



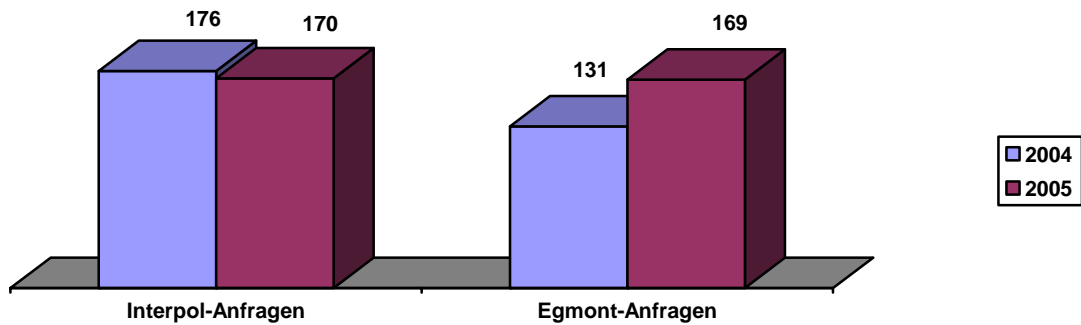
Die A-FIU kontaktierte Italien (5 Ersuchen), Schweiz (3), Russische Föderation (3), Deutschland (3), Zypern (3), UK (2), Liechtenstein (2), Lettland (2), Libanon (2), Niederlande (2), Tschechische Republik (2), Slowenien (2), Ukraine (2) u.a.



### 3.5.1.3 Zusammenfassung

In 15 Fällen erfolgten Anfragen bei den bei Europol eingerichteten AWF-Sustrans.

Der Vergleich der beiden Beobachtungsjahre zeigt, dass von der A-FIU überwiegend zwei Informationskanäle zum Austausch von Informationen verwendet werden, die vom Stellenwert gleich einzustufen sind.



### 3.6 Schulungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen

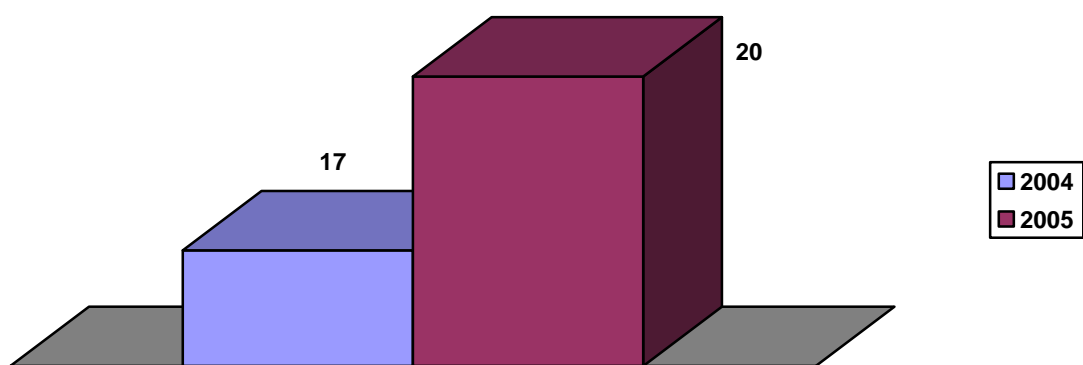
Im Jahr 2005 wurden vom Leiter der A-FIU und jeweils einem weiteren Mitarbeiter bei insgesamt 20 Schulungsveranstaltungen sowohl national als auch international Vorträge gehalten.

Der Leiter der A-FIU hat an der Wirtschaftsuniversität Wien als Gastvortragender das Thema „Geldwäsche“ und „Off Shore Business“ abgehandelt. Weiters wird eine Diplomarbeit an der Wirtschaftsuniversität Wien durch den Leiter der A-FIU mitbetreut.

Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Lehrveranstaltungen für Mitarbeiter von Versicherungs- und Leasinggesellschaften.

Weiters erfolgen durch die A-FIU Schulungen von nationalen Sicherheitsbehörden für Zwecke des Know how – und „Best Practice“-Transfers, um die Qualität in der Bekämpfung der Geldwäsche der nationalen Dienststellen zu erhöhen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist es zu einer Zunahme bei der Teilnahme an Sensibilisierungsveranstaltungen von 20 Prozent gekommen.



### 3.7 Nationale Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der A-FIU betrifft neben dem Ermittlungsbereich (lokale Sicherheitsbehörden) noch eine Vielzahl von nationalen Behörden, Ämtern und Dienststellen

zur Entwicklung gemeinsamer Bekämpfungsstrategien in Zusammenhang mit Geldwäsche. Besonders hervorzuheben ist die Zusammenarbeit mit Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Bundesministerium für Justiz, Bundeswirtschaftskammer der Gewerblichen Wirtschaft (Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswirtschaft) und den jeweiligen Handelskammern, Finanzmarktaufsicht, Österreichische Nationalbank.

### **3.8 Internationale Zusammenarbeit**

Da es sich bei der Geldwäscherei nicht um ein an den nationalen Grenzen endendes Phänomen handelt, kann deren Bekämpfung ohne grenzüberschreitende Aktivitäten sowie internationaler Kooperation nicht effizient bewältigt werden.

#### **3.8.1 Egmont Gruppe**

Die Egmont Gruppe ist der weltweite Zusammenschluss von nationalen FIU`s. Derzeit besteht diese Gruppe aus 101 Meldestellen, deren Ziel es ist, ein Forum zu schaffen, welches die nationalen Programme in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstützt. Im Jahr 2005 hat Österreich aktiv an der jährlichen Plenarsitzung (zehnjähriges Jubiläum) in Washington und zwei Arbeitsgruppensitzungen „praktische Erfahrung“ aktiv mitgewirkt.

Zusätzlich hat die A-FIU an einer weiteren Subarbeitsgruppe, Strategic Analysis Workshop (SAW), in Wien aktiv mitgewirkt.

Weitere Informationen könnten über die Homepage der [www.egmontgroup.org](http://www.egmontgroup.org) abgerufen werden.

#### **3.8.2 Financial Action Task Force on Money Laundering – FATF**

Anlässlich des Weltwirtschaftsgipfels im Jahre 1989 in Frankreich haben die Staats- und Regierungschefs der G7-Staaten beschlossen, die Arbeitsgruppe „Financial Action Task Force on Money Laundering“ einzuberufen.

Der Leiter der A-FIU hat insgesamt an drei Sitzungen teilgenommen. Die Arbeitsgruppe ARS (Alternative Remittance System), in der der Leiter aktiv eingebunden war, hat nach ausführlicher Behandlung dieses Themas das Ergebnis präsentiert und deren Tätigkeit beendet.

In der Zwischenzeit wirkt der Leiter der A-FIU in einer neuen Arbeitsgruppe „Misuse of Corporate Vehicles“ aktiv mit.

Zusatzinformationen können der Homepage [www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org) entnommen werden.

#### **3.8.3 UNODC**

Die A-FIU hat eine enge Zusammenarbeit mit der UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime) mit Sitz in Wien.

Es finden regelmäßig Treffen mit den Verantwortlichen statt. Die UNODC hospitiert eine Subarbeitsgruppe (Strategic Analysis Workshop – SAW) der EGMONT, an der der Leiter und ein Mitarbeiter der A-FIU mitwirken.

Nähere Informationen können der Homepage [www.unodc.org](http://www.unodc.org) entnommen werden.

### **3.8.4 Interpol**

Im Jahre 1923 ist in Wien das Hauptquartier von „Interpol“ eröffnet worden. Jeder Mitgliedstaat hat ein nationales Büro, welche die notwendigen Ermittlungen koordiniert. Die A-FIU agiert im eigenen Wirkungsbereich als Interpoldienststelle.

Zurzeit ist Interpol für die A-FIU einer der wichtigsten Kanäle für Informationsflüsse im Bereiche der Bekämpfung der Geldwäscherei, weshalb regelmäßige Teilnahmen an „Arbeitsbesprechungen“ erfolgten.

Weitere Hinweise befinden sich auf der Homepage [www.interpol.int](http://www.interpol.int).

### **3.8.5 Europol**

Die A-FIU ist der nationale Ansprechpartner in der Bekämpfung der Geldwäscherei und partizipiert am AWF- SUSTRANS. SUSTRANS ist das bei Europol geführte Analysesystem zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

Nähere Informationen können der Internetseite [www.europol.net](http://www.europol.net) entnommen werden.

### **3.8.6 Twinning Programme**

Die A-FIU hat im Jahre 2005 an Twinning-Programmen mit Mazedonien, Rumänien und Ungarn teilgenommen.

Sowohl der Leiter der A-FIU als auch weitere Spezialisten der A-FIU haben als Short Term Adviser aktiv an Schulungsveranstaltungen mitgewirkt.

In Österreich hat eine ungarische Delegation bei der A-FIU zwei Tage hospitiert.

### **3.8.7 Europarat**

Der Leiter der A-FIU wirkte aktiv an einem Projekt mit Russland mit. Die Vorträge und Workshops wurden in der Polizeiakademie in Nizhniy Novgorod abgehalten.

### **3.8.8 Taiex**

Der Leiter der A-FIU referierte im Zuge eines Taiex-Programms bei einer Schulungs-/Sensibilisierungsveranstaltung in Albanien.

### **3.8.9 Bilaterale Abkommen**

Im Jahr 2005 sind von der A-FIU Mitarbeiter von FIU`s und Polizeidienststellen hospitiert worden, und zwar

- Deutschland,
- Frankreich,
- Großbritannien,
- Israel,
- Kroatien,
- Moldawien,
- Ukraine,
- Ungarn,
- Vereinigten Staaten und
- Vietnam.

Der Zweck der Hospitationen liegt einerseits in der Entwicklung gemeinsamer Bekämpfungsstrategien und andererseits im Know-how-Transfer und Transfer der Best Practise.

## **4. Entwicklung von Typologien**

Die Analyse der Aktenvorgänge, insbesondere der Verdachtsmeldungen ergab, dass eine Vielzahl der gemeldeten Erscheinungen mit Phishing-Mails, Aufforderung Konten für Geldaktivitäten zur Verfügung zu stellen, 419-Briefe/Mails, Steuerkarussell, Money-Remittance-Systemen und Offshore-Business zusammenhängen.

Eine Analyse der Verdachtsmeldungen zeigt, dass in 32 Fällen über Money-Remittance-Systeme die verdächtig erscheinenden Transaktionen durchgeführt worden sind. In 28 Fällen sind Bargeldtransaktionen als verdächtig eingestuft und gemeldet worden. In 6 Fällen sind Steuerkarusselle als geldwäscheverdächtig übermittelt worden. In je zwei Fällen gab es Verdachtsmeldungen, die das „online-banking“ und ARS (Alternative Remittance System auch bekannt unter „Hawala“) zum Gegenstand hatten.

### **4.1 Phishing-Mails**

Der Begriff „Phishing“ ist eine Kombination der Wörter „Passwort“ und „Fishing“.

Es beginnt oft mit einer offiziell anmutenden E-Mail einer Bank oder eines Versandhauses, in der der Adressat aufgefordert wird, seine Konto- und Zugangsdaten bekannt zugeben.

In weiterer Folge werden mit den Zugangsdaten die Konten durch Kriminelle geplündert und Überweisungen auf Konten dritter Personen (siehe auch Punkt 4.2) getätigt.

Erfolgreiche Phishing Attacken führen zu Vermögensvorteile für die kriminellen Organisationen und sind somit für die Geldwäsche vortatunglich.

### **4.2 Aufforderung Konten für Geldaktivitäten zur Verfügung zu stellen**

Über E-Mails werden immer öfters Mail-Adressaten ersucht, bei der Abwicklung von Geldaktivitäten gegen Erhalt einer Provision über das eigene Konto mitzuwirken.

Gemäß der angepriesenen Geschäftsidee werden auf das Konto des neuen „Mitarbeiters“ Kundengelder überwiesen.

Basierend auf der Geschäftsidee werden die Guthaben vom angeworbenen Mitarbeiter bar behoben und die zustehende Provision einbehalten.

Der Mitarbeiter soll nun den Restbetrag via Money-Remittance-System weitertransferieren. Die einzige Bedingung ist, dass der überwiesene Geldbetrag innerhalb von zwei Stunden weitergeleitet werden soll.

### **4.3 „419er“-Briefe/Mails**

Die Verfasser der Schreiben fordern eingangs von den Adressaten Vertrauen und ersuchen um Unterstützung bei der Transferierung riesiger Geldsummen. Der Grund für diese Geldbeträge basiert auf Devisenbewirtschaftungen, Erbschaften, Steuervergehen, usw. Der Adressat soll sein Konto für die Abwicklung dieser Transaktion gegen Erhalt einer Vermittlungsprovision zur Verfügung stellen.

Nach erfolgter Zustimmung werden die Adressaten um Vorauszahlungen (Bestechungsgelder, Abwicklungsgebühren usw.) ersucht, die mit der Transferierung der riesigen Geldsumme und der künftigen Vermittlungsprovision in ursächlichen Zusammenhang stehen.

### **4.4 Steuerkarussell**

Österreichische Kreditinstitute konnten vermehrt feststellen, dass relativ junge inländische Unternehmen von etablierten österreichischen Betrieben für den Verkauf hochpreisiger und leicht zu transportierender Waren, wie beispielsweise CPU's, Handys, Gutschriften auf deren Konten erhielten, die unmittelbar nach Eingang bar behoben worden sind.

Diese Vorgangsweise und die enorm raschen Umsatzausweitungen führten/führen zur Erstattung von Verdachtsmeldungen.

Die Kriminellen schaffen oftmals einen künstlichen Markt, d.h., sie agieren als Käufer und Verkäufer gleichzeitig, die lediglich eine seriöse Firma zwischenschalten, um in den Genuss des Vorsteuerabzuges zu gelangen.

### **4.5 Offshore Business**

Die Vorteile dieser Geschäfte basieren auf nationalen Gesetzen, der Nutzung dieser Offshore-Gesellschaften unter Zuhilfenahme professioneller Beratungsunternehmen mit exzellenten Dienstleistungen, wie Zurverfügungstellung von Adressen, Telefon- und Faxnummern.

Solche Unternehmen werden nicht nur für Zwecke der Steueroptimierung, Umgehung gewerberechtlicher Formvorschriften, sondern für eine Vielzahl krimineller Aktivitäten, wie Betrug, Umweltkriminalität, Korruption, Urheberrechtsverletzungen, Geldwäsche, usw. genutzt.

In der FATF hat eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema „Misuse of Corporate Vehicles“ mit ihrer Tätigkeit begonnen an der der Leiter der A-FIU aktiv mitwirkt.

### **4.6 Money-Remittance-System**



Der weltweite Bargeldtransfer innerhalb weniger Minuten wird mit den Schlagzeilen

- schnell
- einfach
- bequem und
- zuverlässig

beworben.

Nicht nur in Österreich steigt die Anzahl der Anbieter dieser Dienstleistungen.

Von der A-FIU wurde eine Vielzahl von Ermittlungen geführt und dabei festgestellt, dass dieses System aufgrund der beschriebenen Vorteile von Internetbetrügern, Drogenhändlern, Taschendieben und Einbrechern genutzt wird.

In letzter Zeit werden über Aufforderung krimineller Täter diese Systeme von gutgläubigen Personen – Unterstützung bei Geldtransfers – genutzt.

Die Ermittlungen sind noch dadurch erschwert worden, dass sowohl die Sender als auch die Empfänger der Transaktionen oftmals mit gestohlenen oder verfälschten Identitäten agieren.

## **5. Beispiele**

Die folgenden Beispiele zeigen die internationalen Vernetzungen der Kriminellen auf, die immer öfters erfolgreich versuchen, keine Zuständigkeiten für deren Aktivitäten entstehen zu lassen bzw. die Strafverfolgung zu vereiteln, da sie Österreich bei Bekanntwerden des strafbaren Verhaltens bereits wieder verlassen haben.

### **5.1 Insidertrading**

Aufgrund einer Verdachtsmeldung eines österreichischen Kreditinstitutes und der amerikanischen Börsenaufsicht (Security Exchange Commission – SEC) wurde bekannt, dass im August 2005 im Zuge des Kaufes einer Unternehmung (Übernahme der Aktien) auffällige Wertpapiergeschäfte mit einem erzielten Kursgewinn von rund \$ 6 Mio. erfolgt sind. Diese Käufe sind auf einen offensichtlichen Missbrauch von Insiderinformationen rückführbar, wobei über österreichische Konten auch Aktienan- und -verkäufe erfolgt sind.

Im Zuge der intensiven Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass mehrere Konten bei dem meldenden Kreditinstitut mit diesem Wertpapiergeschäft in Zusammenhang zu bringen waren, d.h., die Kontoinhaber (kroatische Staatsangehörige mit Aufenthalt in Deutschland, Kroatien und den USA) haben durch den An- und Verkauf (beinahe zeitgleich) dieser Aktien innerhalb kürzester Zeit Riesengewinne erzielt.

Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

### **5.2 Kriminelle Organisation**

Aufgrund einer Verdachtsmeldung wurde bekannt, dass eine israelische Staatsbürgerin mit Hilfe einer Spezialvollmacht die Konten ihres Sohnes saldiert und die Guthaben auf ihre neu eröffneten Konten übertragen hatte. Als Begründung merkte die israelische Staatsbürgerin an, dass ihr Sohn in Haft sei.

Die eingeleiteten internationalen Ermittlungen brachten zu Tage, dass sich der erwähnte Sohn in einem EU-Staat wegen Mitgliedschaft zu einer kriminellen Organisation, Prostitution und Menschenhandel in Untersuchungshaft befindet. In diesem Fall werden noch gerichtliche Ermittlungen in vier verschiedenen Ländern geführt.

Durch einstweilige Verfügungen sind in Österreich Kontoguthaben in der Höhe von 500.000 Euro vorläufig gesichert worden, die nachweislich aus dem Erlös krimineller Handlungen stammen.

### **5.3 Betrug**

Der Verdachtsmeldung eines österreichischen Kreditinstitutes konnte entnommen werden, dass eine internationale Firmengruppe mit Standorten in UK, Deutschland, Liechtenstein und der Schweiz nun eine weitere Gesellschaft in Österreich in die Aktivitäten einbinden wollte und zu diesem Zwecke mehrere Konten eröffnete.

Die Kontogebahrung – häufige Bareinzahlungen, keine Veranlagung feststellbar – führte dazu, dass eine Verdachtsmeldung erstattet wurde.

Das Ergebnis der internationalen Ermittlungen bestätigte, dass der Geschäftsführer/Vorstand dieser internationalen Firmengruppe rechtskräftige Verurteilungen wegen Betruges in einem EU-Staat aufwies. Zusätzlich wurde bekannt, dass gegen den Vorstand aufgrund von Strafanzeigen von Investoren in der Schweiz ein Strafverfahren anhängig ist.

Über Anregung der A-FIU war es möglich, einstweilige Verfügungen zu erwirken und wurden Gelder von insgesamt 2,9 Mio. Euro gesichert.

Der Haupttäter ist in der Zwischenzeit in der Schweiz verhaftet worden und hielt dabei fest, dass etwa 300 Personen – 250 Opfer in Deutschland, 25 Opfer in Österreich, 20 Opfer in der Schweiz und fünf Opfer in den Vereinigten Staaten – geschädigt worden sind.